



Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Alzenau GmbH zur Verordnung für Erdgasanschlüsse in Niederdruck (NDAV)

gültig ab dem 01.06.2025

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.eva-alzenau.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Stilllegung oder Demontage des Netzanschlusses sind bei der Energieversorgung Alzenau GmbH online anzumelden.
- 1.2 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist Energieversorgung Alzenau GmbH berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und zu demontieren.

2 Kosten des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV

- 2.1 Die Kosten für die unter Ziffer 1 genannten Leistungen stellt die Energieversorgung Alzenau GmbH dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung. Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann die Energieversorgung Alzenau GmbH individuelle Kosten in Rechnung stellen.
- 2.2 Führt der Anschlussnehmer auf dem betreffenden Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben von Energieversorgung Alzenau GmbH aus, wird eine pauschale Ermäßigung gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt berücksichtigt. Die Mindestanforderungen für Tiefbau-Eigenleistungen Gas sind vom Anschlussnehmer zu beachten.
- 2.3 Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses beziehen sich auf die vereinbarte Leistung. Wird diese Leistung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht, ist die Energieversorgung Alzenau GmbH berechtigt, dem Anschlussnehmer alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3 Leistung und Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NDAV

(Baukostenzuschuss). Die Kosten hierfür stellt die Energieversorgung Alzenau GmbH dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert.

4 Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer erklärt sich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen mit der Inanspruchnahme des betreffenden Grundstücks durch die Energieversorgung Alzenau GmbH zur Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen einverstanden.

5 Inbetriebnahme und Inbetriebsetzung

- 5.1 Die Kosten für jede Inbetriebnahme sowie deren Versuche berechnet die Energieversorgung Alzenau GmbH dem Anschlussnehmer gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt.
- 5.2 Die Anlage des Anschlussnehmers setzt das von ihm beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb.
- 5.3 Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zur Absperrereinrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten.

6 Zusätzliche Aufwendungen

Sollte es zu zusätzlichen Aufwendungen aus dem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis kommen, z. B. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung, werden dem Anschlussnehmer/-nutzer, die dadurch entstehen Kosten gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Bei individuell entstandenen Kosten, wie z.B. bei Außensperrungen, kann die Energieversorgung Alzenau GmbH diese ebenfalls in Rechnung stellen.

7 Datenverarbeitung

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt die Datenschutz-Information von Energieversorgung Alzenau GmbH die unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden kann: <https://www.eva-alzenau.de/datenschutz>

8 Haftung

8.1 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NDAV resultieren, haftet die Energieversorgung Alzenau GmbH für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertrags-typische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die Energieversorgung Alzenau GmbH nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

- a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

8.2 Energieversorgung Alzenau GmbH haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.3 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NDAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von Energieversorgung Alzenau GmbH nach § 2 Haftpflichtgesetz.

8.4 Die Ziffern 08.1 bis 08.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Energieversorgung Alzenau GmbH.

9 Allgemeine Informationspflicht

9.1 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) hat die Energieversorgung Alzenau GmbH im Internet veröffentlicht.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.06.2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung für Erdgasanschlüsse in Niederdruck (NDAV) der Energieversorgung Alzenau GmbH und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.
- 10.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
- 10.3 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Hauptsitz der Energieversorgung Alzenau GmbH.